

# FAHRGASTFREUNDLICHKEIT DURCH KLARE ZUSTÄNDIGKEITEN VERBESSERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich (Änderung AEG)

## EINFÜHRUNG

Die derzeitige Regelung, dass das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) lediglich bei bundeseigenen Eisenbahnen für die Eisenbahnaufsicht und Genehmigungen zuständig ist, ist für Kundinnen und Kunden nicht nachvollziehbar und führt in der Praxis zu Problemen. War ein Fahrgast mit einem nicht-bundeseigenen Eisenbahnunternehmen im Fernverkehr unterwegs und wendet sich nach einem Schadensfall an das EBA, ist dieses nicht zuständig. Vielmehr wäre in diesem Fall die Eisenbahnaufsichtsbehörde des Bundeslandes zuständig, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Dieses ist, insbesondere im Schienenpersonenfernverkehr, nicht verbrauchergerecht, da die Wahrnehmung der Fahrgastrechte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erschwert wird. Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt,

- ❖ dass das Eisenbahn-Bundesamt als nationale Durchsetzungsstelle für alle Schienenpersonenfernverkehre zuständig werden soll;
- ❖ dass die Bekanntgabe von Tarifen und Beförderungsbedingungen künftig auch im Internet möglich ist.

## Bewertung des Vorschlags

Den mit Stand 27.07.2018 veröffentlichten Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich begrüßt der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ausdrücklich. Demnach ist künftig für die Genehmigung und die Überwachung der Einhaltung von Tarifen im Schienenpersonenfernverkehr ausschließlich der Bund zuständig, auch für nicht-bundeseigene Eisenbahnen. Die Trennung zwischen bundeseigenen Eisenbahnen und nicht-bundeseigenen Eisenbahnen wird somit aufgehoben, was zu einer deutlichen einfacheren Wahrnehmung der Fahrgastrechte von Bahnreisenden führen wird. Durch den im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) neu aufgenommenen Absatz 4a in §5 wird das Eisenbahn-Bundesamt als Durchsetzungsstelle im Sinne von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 benannt. Aufgrund seiner langen Erfahrung bei bundeseigenen Eisenbahnen hat das Eisenbahn-Bundesamt eine große Kompetenz aufgebaut, die nunmehr allen Nutzern des Schienenpersonenfernverkehrs zu Gute kommen wird.

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung von §12 Abs. 6 Satz 1 sowie die Neuaufnahme von §12 Abs. 6 Satz 2 begrüßt der vzbv ebenfalls. Die Bekanntgabe von Tarifen und Beförderungsbedingungen in Papierform im Tarif- und Verkehrsanzei-

ger ist nicht mehr zeitgemäß. Das künftig die Bekanntgabe der Informationen in digitalisierter Form auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite des Eisenbahnverkehrsunternehmens möglich ist, spiegelt das Nutzungsverhalten der Kunden besser wieder und erleichtert die Zugänglichkeit der Informationen.

## **Kontakt**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Mobilität & Reisen*

*Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin*

*mobilitaet@vzbv.de*